

4906/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier, Partierinnen und Partner haben am 26. November 1998 unter der Zahl 52701 J-NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "rechtswidrige Weitergabe von personenbezogenen Daten iranischer Asylwerber an die iranische Botschaft" gerichtet, die in Ihrer Gesamtheit folgenden Wortlaut hat:

“Die iranischen Staatsbürger Karem Rostami und Giti Omodi haben am 17.9.1998 in Österreich um Asyl angesucht. Nach ihren Angaben waren sie Mitglieder verbotener politischer Parteien, wurden geschlagen und gefoltert und saßen mehrere Jahre im Iran im Gefängnis, sodaß ihnen bei einer Abschiebung in die Heimat zumindest weitere Jahre im Gefängnis, möglicherweise aber auch Folter und der Tod drohen würden.

Obwohl das Asylverfahren erster Instanz noch nicht abgeschlossen ist, gab die Bundespolizeidirektion Salzburg die personenbezogenen Daten der Asylwerber am 24. 9. 1998 an die Botschaft der Islamischen Republik Iran weiter, um die Ausstellung eines Heimreisezertifikates zu erwirken (Aktenzahl IV - FrS 28.805/95 und IV - FrS 28.806/98). Auf diese Weise ermöglicht Österreich den iranischen Behörden unter Umständen, Regimegegner weiter zu verfolgen. Die Konsequenzen kann man sich ausmalen.

Diese Vorgangsweise ist selbstverständlich gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und auch des österreichischen Asylgesetzes rechtswidrig. Denn in § 21 Abs 2 AsylG 1997 heißt es, daß Asylwerber nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen oder gar abgeschoben werden dürfen. Die Übermittlung von Daten an den Herkunftsstaat ist unter anderem njur (sic!) dann zulässig, wenn der Asylantrag abgewiesen wurde und as (sic!) Ergebnis der non - refoulement - Prüfung (sic!) dem nicht entgegensteht. Im gelindesten Fall handelt es sich also um Amtsmißbrauch und Verletzung des Datenschutzes.

Offensichtlich sollten die Heimreisezertifikate "auf Vorrat" vor Abschluß der notwendigen Verfahren beschafft werden. Damit hat die Bundespolizeidirektion Salzburg eine klare Gesetzesübertretung begangen und noch dazu wissentlich möglicherweise Menschenleben gefährdet. Daher wurde bereits Strafanzeige gegen die verantwortlichen Beamten erstattet.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Wie beurteilen Sie die hier erfolgte Weitergabe personenbezogener Daten von Asylwerbern an die Botschaft des Heimatlandes während des laufenden Asylverfahrens?
2. Stimmen Sie der Auffassung der Fragesteller zu, daß in diesem Fall von der Bundespolizeidirektion Salzburg die Bestimmungen des Asylgesetzes nicht eingehalten wurden? Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen werden Sie gegenüber den betroffenen Beamten der Bundespolizeidirektion Salzburg ergreifen?
4. Ist es eine übliche Vorgangsweise der Behörden, bereits während eines laufenden Asylverfahrens bzw. vor erfolgter non - refoulement - Prüfung bei Herkunftsländern der betroffenen Ausländer um ein Heimreisezertifikat

anzusuchen? Wenn ja, was werden Sie unternehmen, um diese Praxis abzustellen?

5. Sind Ihnen Fälle bekannt geworden, etwa durch Informationen von Menschenrechtsorganisationen, bei denen abgewiesene Asylwerber, für die beim Herkunftsland um ein Heimreisezertifikat angesucht wurde, nach der Rückkehr Verfolgungen oder Repressionen ausgesetzt waren oder sind? Wenn ja, in welchen Fällen?
6. Sind die Asylverfahren von Kazem Rostami und Giti Omodi inzwischen abgeschlossen worden? Wenn ja, mit welchen Ergebnis?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 B - VG sind alle mit Aufgaben der Bundes - , Landes - und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

In der vorliegenden Anfrage werden zwei Eigennamen genannt und wird behauptet Personen dieses Namens hätten in Österreich um die Gewährung des Asylrechtes angesucht. Wenn dieser Umstand zutreffen sollte, so würde eine solche Anfrage, in besonderem Maße aber darüber hinaus auch eine nicht - anonymisierte Antwort, die Asylwerbereigenschaft bestimmter Personen der Öffentlichkeit preisgegeben. Dies erscheint, vor allem im Hinblick auf die Emphase, die in der Präambel der vorliegenden Anfrage auf das Recht von Asylwerbern auf Geheimhaltung ihrer Daten gelegt wird, im Lichte der Geheimhaltungsinteressen von Asylwerbern generell nicht vertretbar.

Für mich als verantwortlichen Ressortchef ist es im Hinblick auf die mich treffende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit daher ausgeschlossen, auf parlamentarische

Anfragen über angebliche Asylwerber unter Offenlegung von deren Personaldaten zu antworten.

Der Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 6 der gegenständlichen Anfrage steht sohin - und zwar unabhängig davon, ob der behauptete Sachverhalt zutreffend dargestellt ist oder nicht - aus meinem Verständnis die Pflicht zur Amtsver-schwiegenheit entgegen. Personenbezogene Daten von Asylwerbern dürfen wohl nicht mit der Information, daß sie Asyl beantragt haben, von der ein Asylverfahren durchführenden Behörde der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Hier besteht ohne Zweifel ein Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Antragsteller, das - in Hinblick auf die Sensitivität der im Asylbereich üblicherweise vorliegenden Sachverhalte - jegliches Auskunftsinteresse Dritter überwiegt.

Zu Frage 4:

Es kann - unabhängig vom vorgebrachten Sachverhalt - keineswegs davon gesprochen werden, daß es "eine übliche Vorgangsweise der Behörden" wäre, entgegen der gesetzlichen Bestimmung des § 21 Abs. 2 Asylgesetz 1997 vorzugehen. Vielmehr ist es "übliche Vorgangsweise der Behörden" alle dem Schutze von Asylwerbern dienenden gesetzlichen Bestimmungen akkurat einzuhalten. Wenn es in Einzelfällen zu Fehlleistungen in diesem Bereich kommen sollte, würden die Betroffenen durch Schulungsmaßnahmen sensibilisiert bzw. die allenfalls gebotenen Konsequenzen getroffen werden. Eine Prüfung aus Anlaß der Anfrage in Hinblick auf die generelle Behördenpraxis hat ergeben, daß im Verkehr zwischen der Fremdenpolizeibehörde und Vertretungsbehörden eines Herkunftsstaates der Umstand einer Asylantragstellung nie mitgeteilt wird.

Zu Frage 5:

Mir ist kein derartiger Fall bekannt.